

RS OGH 2018/7/12 16Ok1/18k (16Ok2/18g)

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.2018

Norm

KartG §26

Rechtssatz

Enthält der Abstellungsaufrag (auch) die Verpflichtung zu einem aktiven Tun, ist die Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist grundsätzlich sachgerecht. Erfordert die Abstellung marktmisbräuchlichen Verhaltens auch eine Mitwirkung Dritter und sind dazu auch technische Maßnahmen notwendig, die offenbar nicht ganz einfach zu bewerkstelligen sind, ist eine Leistungsfrist von sechs Monaten angemessen.

Entscheidungstexte

- RS0132208">16 Ok 1/18k
Entscheidungstext OGH 12.07.2018 16 Ok 1/18k
Veröff: SZ 2018/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132208

Im RIS seit

03.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at